

**VERPFLICHTENDE ELEKTRONISCHE VORANMELDUNG  
(ESumA / ASumA) ab dem 01.01.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01. Januar 2011 verlangt die Europäische Gemeinschaft (EG) auf Grundlage der Verordnung 1875/2006 vorab, d.h. vor Eintritt oder Austritt der Waren in das / aus dem Gebiet der EG, die Übermittlung elektronischer Voranmeldungen.

Hintergrund sind die nach dem 11. September 2001 verschärften Sicherheitsbestimmungen und die damit durch die Zollverwaltungen vorzunehmenden Risikoanalysen.

Diese sog. summarische Eingangs- (ESumA) bzw. Ausgangsmeldung (ASumA) ist grds. von der Person, die die Waren in das / aus dem Gemeinschaftsgebiet verbringt (Beförderer), oder die Verantwortung für die Beförderung übernimmt abzugeben. Möglich ist - mit Zustimmung bzw. Bevollmächtigung - aber auch die Abgabe durch eine dritte Person oder durch einen Stellvertreter.

Im Bereich der Warenausfuhr erfüllt bereits heute die Abgabe der Ausfuhranmeldung bei Ihrer zuständigen Zollstelle regelmäßig die Anforderung der Abgabe der ASumA. Eine gesonderte Meldung ist nur in wenigen Einzelfällen erforderlich.

Desweiteren entfällt aufgrund entsprechender Abkommen die Pflicht zur Abgabe einer ESumA sowie einer ASumA bei direkten Warenverkehren zwischen der EG und der Schweiz bzw. Norwegen.

Insbesondere aber im Bereich der Einfuhr aus anderen Drittländern als der Schweiz oder Norwegen sind wir, in Hinblick auf eine rechtzeitige und fehlerfreie Abgabe, auf Ihre bzw. auf die Mithilfe Ihres drittländischen Lieferanten angewiesen.

Bitte stellen Sie daher sicher, dass uns bei allen übergebenen Warensendungen, die ab dem 01. Januar 2011 in die EG verbracht werden sollen, die Daten vorab zur Verfügung stehen.

In der Anlage 1 finden Sie die Meldedaten für den Straßengüterverkehr.

Bei anderen Beförderungsarten (z.B. Seeverkehr) bestehen geringfügig abweichende Datenkränze. Soweit erforderlich stellen wir Ihnen diese gerne zur Verfügung:

Da die EG in Abhängigkeit der unterschiedlichen Verkehrsträger abweichenden Fristen für die ESumA festgelegt hat, finden Sie Einzelheiten zum erforderlichen Zeitpunkt der Übermittlung an die Zollbehörden in der Matrix in Anlage 2.

Um den Anmeldefristen gerecht zu werden, und damit auch Verzögerungen im Transportverlauf zu vermeiden, ist es notwendig, dass uns die Daten bitte spätestens unmittelbar nach Verladung, nach Möglichkeit jedoch auch schon vorher übermittelt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die nicht rechtzeitige Übermittlung, bzw. die Übermittlung nicht korrekter oder unvollständiger Daten, aufgrund der durch die Zollverwaltung vorgenommenen Risikoanalyse, zu Verzögerungen im Transportablauf und zur Bußgelderhebung führen kann. Weiterhin kann eine fehlerhafte Meldung zur sofortigen Zollschuldentstehung führen.

Bei Fragen zum Thema helfen wir Ihnen gerne weiter. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Auch finden Sie weitere Information auf den Internetseiten der deutschen Zollverwaltung unter:

<http://www.zoll.de>

[http://www.zoll.de/a0\\_aktuelles/a0\\_meldungen/azr\\_faq\\_rechtliches\\_technisches/index.html](http://www.zoll.de/a0_aktuelles/a0_meldungen/azr_faq_rechtliches_technisches/index.html)

[http://www.zoll.de/faq/faq\\_rechtliches\\_aa/index.html#rechtliches\\_aa13](http://www.zoll.de/faq/faq_rechtliches_aa/index.html#rechtliches_aa13)

[http://www.ec.europa.eu/ecip/security\\_amendment/procedures/index\\_en.htm](http://www.ec.europa.eu/ecip/security_amendment/procedures/index_en.htm)

Für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

**Meyer & Meyer Transport Logistics GmbH & Co. KG**

Hettlicher Masch 15/17

49084 Osnabrück